Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

zu gehen, die leithzuberichtigen oder die
ersten und andere die von Hochfürstl. ob-
rigkhait abgeordnet sein, zubergewaltigen,
oder gräuenthl. Handl an dise oder andere
zu legen, darzu ihnen dan die Unter-
thonen, wan sie durch darzu er-
fordert werden, gebührlich beystandt
thun und verhelfen sollen, damit menig-
lich bey fried und ruch, gesandt habt
und geschutzt werde.

Der obrigkhaith in Kötten, wie wider
die ungehorsamben beystendig zu sein.
Wirde dann ain oder mehr derselben gräu-
enthaten, rumor oder friedbrecher, die
obrigkhait und ordinari, allein mit
getraue zu erobern, so sollen die negst
gesessnen Viertlmaister oder Rothleith,
mit ihren knechten oder zuerordnete,
desgleichen welche sonst außer und ihnen
in der hilf darzu ernennt und ver-
ordnet werden, der obrigkhait, wie dann